

d) die weitverbreitete, systematische Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen, den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen vorschreiben, nämlich Verstümmelung als Strafe für bestimmte Taten, sowie die Zweckentfremdung von Diensten zur medizinischen Betreuung für die Durchführung solcher Verstümmelungen;

3. *fordert die Regierung Iraks auf,*

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsverträgen und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts und ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>418</sup>, in Einklang zu bringen;

c) mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für Irak die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet;

d) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Straflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

e) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame oder unmenschliche Strafen oder Behandlung vorschreiben, und sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

f) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

g) mit der Dreiparteienkommission zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Verbleib mehrerer Hunderte noch immer vermißter Personen, so auch von Kriegsgefangenen, kuwaitischen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, mit der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten und den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten;

h) ihre repressiven Praktiken gegen die irakischen Kurden im Norden, die Assyrer, Schiiten, Turkmenen, die Bewohner der südlichen Marschen, wo Entwässerungsprojekte zu Umweltzerstörungen und zur Verschlechterung der Lage der Zivilbevölkerung geführt haben, sowie gegen andere ethnische und religiöse Gruppen sofort einzustellen;

i) der Zwangsverschickung von Personen unverzüglich ein Ende zu setzen;

j) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen zusammenzuarbeiten;

k) sofort alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden;

l) zu gewährleisten, daß die humanitären Hilfsgüter, die in Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995), 1111 (1997) und 1129 (1997) und der im Mai 1996 zu dieser Frage mit dem Generalsekretär geschlossenen Vereinbarung mit den Erlösen aus dem Verkauf irakischen Erdöls finanziert wurden, gerecht und ohne Diskriminierung unter der irakischen Bevölkerung verteilt werden, und bei der Auslieferung von Hilfsgütern an die Bedürftigen in ganz Irak ohne Diskriminierung mit den internationalen humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten;

m) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

n) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 986 (1995) und 1111 (1997) zu kooperieren und auch künftig die Arbeit des humanitären Personals der Vereinten Nationen in Irak zu erleichtern, indem sie die ungehinderte Bewegungsfreiheit der Beobachter im ganzen Land sicherstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein können;

5. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten neuen Erkenntnisse die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/142. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten

Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>423</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>424</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*eingedenk* dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

*unter Hinweis* auf die früheren Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage sowie Kenntnis nehmend von der jüngsten diesbezüglichen Resolution, nämlich Resolution 1997/54 der Menschenrechtskommission vom 15. April 1997<sup>425</sup>,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran<sup>426</sup>,

2. *nimmt mit Interesse davon Kenntnis*, daß 1997 in der Islamischen Republik Iran Präsidentschaftswahlen abgehalten wurden und fordert die Regierung auf, die Erwartungen hinsichtlich greifbarer Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu erfüllen;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck*

a) über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere über die hohe und noch zunehmende Zahl der Hinrichtungen unter augenscheinlicher Mißachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich Steinigung, Amputation und öffentliche Hinrichtung, die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege und das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren;

b) über die schweren Verletzungen der Menschenrechte der Bahá'í, die Diskriminierung von Angehörigen anderer religiöser Minderheiten, einschließlich Christen, sowie darüber, daß gegen Dhabihullah Mahrami, Musa Talibi und Ramadan-Ali Dhulfaqari die Todesstrafe wegen Apostasie und gegen Bihnam Mithaqi und Kayvan Khalajabadi wegen ihrer Weltanschauung verhängt worden ist;

c) über die fehlende Kontinuität in der Zusammenarbeit der Regierung mit den Mechanismen der Menschenrechtskommission;

d) über die nach wie vor gegen Salman Rushdie und Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, bestehenden Morddrohungen, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden, und mißbilligt zutiefst die angekündigte Erhöhung des von der Stiftung 15. Khordad für die Ermordung Salman Rushdies ausgesetzten Kopfgelds;

e) über die Verletzungen des Rechts auf friedliche Versammlung und die Einschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie über die Drangsalierung und Einschüchterung von Schriftstellern und Journalisten, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung auszuüben suchen, wobei die Verurteilung des Schriftstellers Faraj Sarkuhi nur das jüngste Beispiel solcher unannehmbarer Praktiken ist;

f) darüber, daß Frauen ihre Menschenrechte nicht voll und gleichberechtigt ausüben können, jedoch Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die unternommen werden, um Frauen stärker in das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes einzubeziehen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*,

a) ihre Zusammenarbeit mit den Mechanismen der Menschenrechtskommission wiederaufzunehmen, insbesondere mit dem Sonderbeauftragten, damit er seine Untersuchungen aus erster Hand sowie seinen Dialog mit der Regierung fortsetzen kann;

b) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Gruppen und Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften verankerten Rechte gelangen;

c) die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, welche die Bahá'í und andere religiöse Minderheitengruppen, einschließlich Christen, betreffen, uneingeschränkt umzusetzen, bis ihre volle Gleichberechtigung verwirklicht ist<sup>427</sup>;

d) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um alle Verletzungen der Menschenrechte von Frauen, einschließlich ihrer Diskriminierung vor dem Gesetz und in der Praxis, zu beseitigen;

e) Gewaltanwendung gegen im Ausland lebende iranische Oppositionelle zu unterlassen und vorbehaltlos mit den Behörden anderer Länder bei der Ermittlung in und der strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten zusammenzuarbeiten, die diese gemeldet haben;

f) hinreichende schriftliche Zusicherungen abzugeben, daß sie die Morddrohungen gegen Salman Rushdie weder unterstützt noch dazu anstiftet;

g) sicherzustellen, daß die Todesstrafe weder wegen Apostasie noch wegen Verbrechen, die keine Gewaltverbrechen sind, noch unter Mißachtung der Bestimmungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte<sup>424</sup>

<sup>423</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>424</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>425</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>426</sup> A/52/472, Anhang.

<sup>427</sup> E/CN.4/1996/95/Add.2.

sowie der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

5. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahá'í, während ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die zusätzlichen von der Menschenrechtskommission bereitgestellten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/143. Die Menschenrechtssituation in Kuba

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>428</sup> und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*sowie erneut erklärend*, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Resolution 1997/62 der Menschenrechtskommission vom 16. April 1997<sup>429</sup>, in der die Kommission dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Kuba ihre Anerkennung für seinen Bericht<sup>430</sup> sowie für seine in Wahrnehmung seines Mandats unternommenen Anstrengungen ausgesprochen und sein Mandat um ein Jahr verlängert hat,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die weiter andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat<sup>431</sup>,

in diesem Zusammenhang *unter Mißbilligung* der willkürlichen Festnahme, Inhaftnahme und Drangsalierung kubanischer Bürger, insbesondere der Mitglieder der Arbeitsgruppe Dissidenten und der unabhängigen Presse, wenn diese ihre bürgerlichen und politischen Rechte friedlich auszuüben suchen,

*daran erinnernd*, daß sich die Regierung Kubas nach wie vor weigert, mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf ihre Resolutionen 1992/61 vom 3. März 1992<sup>432</sup>, 1993/63

vom 10. März 1993<sup>433</sup>, 1994/71 vom 9. März 1994<sup>434</sup>, 1995/66 vom 7. März 1995<sup>435</sup>, 1996/69 vom 23. April 1996<sup>436</sup> und 1997/62<sup>429</sup> zusammenzuarbeiten, namentlich ihre wiederholte Ablehnung eines Besuchs des Sonderberichterstatters in Kuba,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Kuba *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht<sup>431</sup> aus;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *abermals auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und freien Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Bürgern Kubas Kontakte aufnehmen und so das ihm übertragene Mandat erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, die im Bericht des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission<sup>430</sup> und in seinem Zwischenbericht an die Generalversammlung<sup>431</sup> beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstrationen zu gewährleisten, namentlich indem sie den politischen Parteien und den nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit in dem Land ungehindert auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, namentlich die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die unter der unzureichenden ärztlichen Versorgung in den Strafanstalten leiden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert oder denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

7. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen durchzuführen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba den internationalen Normen und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, einschließlich insbesondere der Festnahme und Inhaftnahme von Menschenrechtsaktivisten und anderen Personen, die ihre Rechte friedlich ausüben, und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organen Zugang zu den Strafanstalten zu gewähren;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

<sup>428</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>429</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>430</sup> E/CN.4/1997/53.

<sup>431</sup> A/52/479, Anhang.

<sup>432</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>433</sup> Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>434</sup> Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>435</sup> Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>436</sup> Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.